



24.09.2013

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des ~~.....~~

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5442822-423 -

- Beklagte -

w e g e n Abschiebungsschutzes

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Handorn als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 2013

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.02.2012 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger hinsichtlich Afghanistans ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und begehrt die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Am 12.09.2010 wurde er von der Bundespolizei in einem TGV, der auf der Strecke Paris-Frankfurt/Main fuhr, aufgegriffen. Bei seiner Vernehmung bei der Bundespolizei gab der Kläger, er habe Afghanistan im März 2007 verlassen, weil ihm unterstellt worden sei, er habe den Bruder einer Freundin, die er habe heiraten wollen, getötet. Die Verwandten seiner Freundin hätten ihn dafür töten wollen, weshalb er nach Kabul geflüchtet sei. Dort habe er aber nicht bleiben können, weil er keine Arbeit und kein Geld gehabt habe. Aus Angst vor dem Krieg sei er dort nicht sicher gewesen.

Am 16.09.2010 beantragte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 10.08.2011 gab der Kläger an, er habe einen Personalausweis besessen, den er jedoch in Griechenland verloren habe. Er habe bis zur Ausreise aus Afghanistan im Dorf bei Balkh (Provinz Balkh) gelebt. Seine Eltern hätten noch im gleichen Dorf gelebt, als er das Land verlassen habe. Er habe aber außer einmal vom Iran aus keinen Kontakt mehr zu ihnen gehabt. Außer seinen Eltern habe er noch drei Brüder und eine Schwester, die alle im Raum Balkh lebten. Er habe sechs Jahre die Schule besucht. Dann habe er zeitweise als Landwirt gearbeitet, d.h. er habe Land gepachtet und bewirtschaftet und dann die Ernte mit dem Eigentümer geteilt. Später habe er als Hilfsarbeiter in einer Autowerkstatt in der Stadt Balkh gearbeitet.

Zu seinem Reiseweg führte der Kläger aus, er habe Afghanistan vor drei Jahren verlassen und sei zunächst in den Iran gegangen, wo er zwei Monate in Esfahan geblieben sei. Anschließend sei er nach Shiraz und weiter nach Teheran gegangen. Von Teheran sei er nach Urumiyeh gekommen, von wo aus er zusammen mit 16 oder 17 anderen Flüchtlingen von einem Schlepper illegal in die Türkei gebracht worden sei. Dort hätten sie gefälschte iranische Reisepässe bekommen und seien mit dem Reisebus weiter nach Istanbul gefahren. In Istanbul habe er sechs Monate in einem Textilladen als Bügler und Näher und ähnliches gearbeitet. Zusammen mit einem Landsmann habe er ein Zimmer gemietet gehabt. Nach sechs Monaten sei er von einem Schlepper mit dem Schlauchboot nach Griechenland gebracht worden. Zunächst sei er in Athen, später in Kreta gewesen. Da sei er geblieben, bis er nach Deutschland gekommen sei. Insgesamt habe er während der Reise im Lauf der Zeit etwa 4.400 Euro sowie 2.000 Dollar an die Schlepper bezahlen müssen. Das Geld habe er meist unterwegs verdient. In Athen habe er auf Baustellen für eine Frau gearbeitet, die ihn erst habe nicht bezahlen wollen, zuletzt sei sie ihm immer noch 1.000 Euro schuldig geblieben. Auf Kreta habe er als Imker gearbeitet. Sein Vater und sein Onkel hätten ihm vor der Ausreise geholfen, das meiste habe er sich aber

später selbst verdient. Sein Vater sei in England gewesen, sei aber wieder nach Afghanistan abgeschoben worden. Dies habe er erfahren, als er in der Türkei gewesen sei. Sein Vater sei 12 Jahre in England gewesen. Dieser sei weggegangen, als er – der Kläger – noch klein gewesen sei. Er könne sich gar nicht mehr an ihn erinnern. Der erwähnte Onkel habe immer in seinem Geburtsort gelebt, der sei nie im Ausland gewesen. Es gebe noch einen anderen Onkel, einen Cousin seiner Mutter, der lebe in Kabul. Zu ihm sei er zuerst gefahren, nachdem er sein Heimatdorf verlassen gehabt habe. Bei ihm sei er dann etwa fünf Monate geblieben, dann erst sei er ausgereist.

Zu seinen Asylgründen trug der Kläger vor, er werde in Afghanistan per Haftbefehl gesucht. Kurz vor seiner Ausreise sei der Bruder seiner Freundin - der Tochter ihrer Nachbarn -, die er habe heiraten wollen, in der Nacht von Unbekannten erschossen wurde. Zu dieser Zeit sei er zuhause gewesen und habe Besuch gehabt. Als sie den Schuss gehört hätten, seien sie alle hinausgelaufen und hätten gesehen, dass es der Bruder seiner Freundin gewesen sei, der erschossen worden sei. Er sei ein Trinker und Krimineller gewesen und habe sehr viele Feinde gehabt. Dessen Schwager, der Ehemann einer anderen Schwester, ein einflussreicher Kommandant, habe jedoch ihm unterstellt, der Mörder zu sein. Die Familie habe von der Beziehung gewusst, sie hätten der Tochter deshalb verboten, mit ihm Kontakt zu haben und auch noch länger die Schule zu besuchen. Sie hätten sie auch geschlagen. Sie seien gegen ihre Beziehung gewesen. Deshalb habe der Schwager ihm den Mord in die Schuhe geschoben. Ein bis zwei Tage später sei die Polizei gekommen und habe den Haftbefehl gegen ihn in der Moschee verlesen, weil die meisten Leute nicht lesen und schreiben könnten, er auch nicht. In den sechs Jahren Schulzeit habe er nur die Koranschule besucht, dort habe er allenfalls Druckschrift und besonders deutlich geschriebene Handschriften mit Mühe lesen gelernt. Nach der Verlesung des Haftbefehls sei er nach Kabul geflüchtet.

Der Kläger legte die Kopien von drei Schreiben vor. Gemäß der Übersetzung des beim Bundesamt anwesenden Dolmetschers handelt es sich bei dem größeren Schreiben um eine Aufforderung der Sicherheitskommandantur der Provinz Balkh, Kriminalpolizei, vom 10.05.1388 - 11.08.2009 - an den Dorfvorsteher, den Genannten auszuliefern, um ihn der Bestrafung wegen Mordes zuzuführen. In einer Antwortnotiz erklärt der Dorfvorsteher handschriftlich, der Gesuchte sei ins Ausland geflüchtet und habe dort Asyl beantragt. Bei dem zweiten Schreiben handelt es sich ebenfalls um eine Aufforderung der Sicherheitskommandantur der Provinz Balkh und der Stadt Balkh, Kriminalpolizei, an den Dorfvorsteher, - weiter nicht leserlich - auszuliefern, der des Mordes verdächtig sei, angezeigt vom Vater des Opfers; die nur teilweise leserliche Datierung weise auf das Jahr 1387. Das dritte Schreiben datiere vom 22.03.1387 und sei an die Kommandantur von Balkh gerichtet mit der Bitte um Aufklärung einiger Sachverhalte; Kläger sei , der Vater des Opfers.

Auf Nachfrage erklärte der Kläger, die Originale befänden sich noch bei den Behörden, sie würden nicht ausgehändigt. Der Cousin seiner Mutter in Kabul habe einem Afghanen diese Kopien für ihn mitgegeben. Der habe sie ihm in Griechenland ausgehändigt. Während er in Kabul gewesen sei, habe er keinen Kontakt mehr mit zu Hause gehabt, deshalb wisse er nicht, was weiter passiert sei. Der Cousin seiner Mutter habe ihm drei Tage vor seiner Ausreise gesagt, er solle das Land verlassen. Auf Frage mit wem er vom Iran aus noch Kontakt gehabt habe, erklärte der Kläger, der Vater des Opfers habe mit seiner Mutter gesprochen und ihr gesagt, entweder stelle er sich der Justiz oder seine Familie solle ihm die Schwester des Klägers zur Frau geben und außerdem ihr Ackerland abtreten. Der Vater sei Witwer und schon alt, die Schwester sei 23 oder 24 Jahre alt. Die Nachbarstochter, die er habe heiraten wollten, heiße . Sie seien zusammen aufgewachsen und hätten schon als Kinder später heiraten wollen. Auf Frage, wann er erstmals mit den jeweiligen Familien über diese Absicht gesprochen habe, antwortete der Kläger, sie hätten erst einmal abgewartet, weil sein Vater ja lange verschollen gewesen sei, da sie nicht gewusst hätten, wo er gewesen sei. hätte im übrigen Angst gehabt, ihrem Vater und ihren Brüdern davon zu erzählen. Nur ihre Mutter, die nicht mehr lebe, hätte von ihren Absichten gewusst. Außer dem getöteten Bruder habe sie noch einen weiteren Bruder, er sei älter und habe Familie. Am meisten sei er aber von dem Schwager verfolgt worden. Am Tatabend sei die Tante seines Vaters aus der Stadt zu Besuch gewesen. Zuhause seien zu diesem Zeitpunkt außer ihm und der Tante noch seine Mutter und seine Schwester gewesen. Andere Probleme habe er in Afghanistan nicht gehabt.

Dem Kläger wurde mit Schreiben vom 01.02.2011 mitgeteilt, dass Deutschland die Zuständigkeit übernehme und eine Überstellung nach Griechenland nicht beabsichtigt sei.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 22.02.2012 den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurde dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht, sollte er die im Bescheid genannte Ausreisefrist von 30 Tagen nicht einhalten.

Zur Begründung ist in dem Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter seien nicht erfüllt, weil das Geschehen, auf das er sich berufe, einen lediglich allgemein strafrechtlich zu bewertenden Sachverhalt darstelle. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, da keine politische Verfolgungssituation geltend gemacht worden sei.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Der Kläger habe keine Gefahren gemäß § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG glaubhaft gemacht. Die Schilderung des behaupteten verfolgungsbegründenden Geschehens bleibe bereits zu vordergründig, um überzeugen zu können. Dies gelte vor allem deshalb, weil der Kläger selbst darauf hinweise, dass der Getötete zahlreiche andere Feinde gehabt habe, deren Täterschaft gerade auch aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden sehr viel näher hätte liegen müssen als die des Klägers. Dass auch insoweit ermittelt worden wäre, erwähne er mit keinem Wort. Auch ein schlüssiges Motiv der Nachbarsfamilie, gezielt den Kläger allein wegen dessen Zuneigung zu der Schwester des Getöteten zu beschuldigen, bestehe in Wahrheit nicht. Denn außer der Tatsache dieser Zuneigung als solcher enthalte sein Vorbringen keine Hinweise auf entsprechende - nach den strengen Moralvorstellungen der afghanischen Gesellschaft - ehrenrührige Handlungen seinerseits. Im Gegenteil erkläre er auf entsprechende Nachfrage ausdrücklich, nur die inzwischen verstorbene Mutter von habe von dieser Zuneigung seit Kindertagen und dem Wunsch, später zu heiraten, gewusst. Man habe auch deshalb erst einmal abwarten wollen, weil der Vater des Klägers lange als verschollen gegolten habe. Nicht zuletzt müsse hier auch Erwähnung finden, dass der Kläger eine zum Zeitpunkt seiner Einreise bestehende Minderjährigkeit behauptet habe, die im offenkundigen Gegensatz zu seinem äußeren Erscheinungsbild gestanden habe. Den vorgelegten „Beweisurkunden“ komme demgegenüber im Ergebnis kein Beweiswert zu. Nicht nur, dass es sich dabei lediglich um generell leicht zu manipulierende Kopien handele, auch bereits der allgemeine Umstand, dass in Afghanistan selbst und im pakistanischen Grenzgebiet Urkunden aller Art sowie Blankodokumente leicht zu beschaffen seien, bis hin zu der Möglichkeit, sich sogar eine falsche Identität offiziell bescheinigen zu lassen, stelle die Beweisgeeignetheit solcher Dokumente grundsätzlich in Frage. Der vorliegende Sachverhalt lasse nichts erkennen, was ausnahmsweise eine abweichende Bewertung hinsichtlich Echtheit und Authentizität rechtfertigen würde.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt für die Heimatregion des Klägers, Mazar-e-Sharif in der Provinz Balkh, anzunehmen sei, könne offenbleiben, zumal diese Region bislang als relativ sicher eingestuft werde. Der dort festgestellte Grad willkürlicher Gewalt erreiche nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jeder allein wegen seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gewährt werden müsste. Auch individuelle gefahrerhöhende Umstände in seiner Person bzw. eine spezifische Betroffenheit aufgrund von Umständen, die seiner persönlichen Situation innewohnten, mache der Kläger nicht geltend. Außerdem sei ohnehin nicht zu erwarten, dass für den Kläger in absehbarer Zukunft seine Heimatprovinz auf sicheren Wegen erreichbar sein werde, sodass insoweit gleich auf den von ihm für eine Rückkehr nach Afghanistan vernünftigerweise zu wählenden Zielort, Kabul, abgestellt werden könne. Dort

sei ein bewaffneter Konflikt i.S. des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG jedoch nicht anzunehmen.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liege nicht vor, da derartige individuelle und konkrete Gefahren hier nicht glaubhaft gemacht worden seien. Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aufgrund einer drohenden allgemeinen Gefahr sei ebenfalls nicht festzustellen. Bereits die eigenen Angaben des Klägers, nach denen er sich vor der Ausreise fünf Monate bei einem in Kabul lebenden Onkel aufgehalten habe, ließen erkennen, dass er dort durchaus auf ein ihn hinreichend stützendes und schützendes soziales Netz zurückgreifen könnte. Hinweise darauf, dass er bei Rückkehr bzw. Übersiedelung nach Kabul untypischerweise von Hilfeleistungen und Unterstützung durch seine Angehörigen und diesen nahestehenden sozialen Netzwerken ausgeschlossen wäre, gebe es nicht.

Der Bescheid wurde am 23.02.2012 zur Post gegeben und per Einschreiben an die Prozessbevollmächtigten des Klägers abgesandt.

Am 01.03.2012 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Zur Begründung verweist er auf seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren und führt ergänzend aus, dass er an einer schweren depressiven Erkrankung leide.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 22.02.2012 – 5442822-423 - zu verpflichten, hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

hilfsweise

diese zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG vorliegt,

weiterhin hilfsweise

diese zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger zu seinem Verfolgungsschicksal informatorisch angehört; hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Niederschrift der Sitzung vom 09.09.2013 Bezug genommen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten, deren Inhalt ebenso wie die in der Anlage zur Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Afghanistan zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und mit einem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 102 Abs. 2 VwGO zur mündlichen Verhandlung geladen wurde, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet. Der Kläger wird durch den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.02.2012 insoweit in seinen Rechten verletzt, als darin die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans abgelehnt sowie die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist, da er einen Anspruch auf Feststellung eines entsprechenden Abschiebungsverbotes hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Keinen Erfolg hat dagegen die Klage, soweit der Kläger die Feststellung der Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung begehrt. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 1 AsylVfG, wonach ein Ausländer ein Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm zum jetzigen Zeitpunkt in Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG droht und es bestehen auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.02.2012 Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Auch das Gericht teilt die Einschätzung des Bundesamtes, dass der Vortrag des Klägers über die angeblich in seinem Heimatland bestehende Verfolgungssituation nicht der Wahrheit entspricht. So hat er im Rahmen seiner Anhörung durch das Gericht nunmehr behauptet, der Bruder seiner Freundin sei bei einem Autounfall auf der Straße zwischen Mazar-e-Sharif und Ka-

bul ums Leben gekommen und dies solle ihm in die Schuhe geschoben werden. Dagegen hatte er beim Bundesamt erklärt, der Bruder der Freundin sei erschossen worden, wobei er sogar behauptete, er sei in der Nachbarschaft gewesen und habe den Schuss gehört. Dieser Widerspruch ist so eklatant und unüberbrückbar, dass damit die gesamte Verfolgungsgeschichte ihre Glaubhaftigkeit verliert. Daher sind auch die vorgelegten Urkunden in keiner Weise geeignet, das Verfolgungsgeschehen zu belegen.

Auch die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, mit dem durch Art. 1 Nr. 48 d) des Richtlinienumsetzungsgesetzes Art. 15 c QRL umgesetzt worden ist, liegen nicht vor. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Damit sollen die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 c QRL, der die subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten regelt, umfasst sein.

§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt. Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 (Sartorius II Nr. 53 ff) auszulegen. Insoweit ist insbesondere das 8. Juni 1977 abgeschlossene Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll II - ZP II) zu beachten. Nach Art. 1 ZP II findet dieses Protokoll für alle bewaffneten Konflikte Anwendung, die von Art. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) nicht erfasst sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen. Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Nr. 1 ZP II und keine der Ausschlussstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nicht nur um innere Unruhen und Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c QRL nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes

Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Kriminelle Gewalt dürfte dagegen bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird. Es ist für die Annahme eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht Voraussetzung, dass eine landesweite Konfliktsituation besteht. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt schon dann vor, wenn die genannten Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind. Ein aus seinem Herkunftsstaat Geflohener kann aber nur auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden, wenn diese außerhalb des Gebietes eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikt liegt. Damit wird anerkannt, dass sich ein innerstaatlicher Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss. Auch nach Art. 1 ZP II genügt, dass die bewaffneten Gruppen Kampfhandlungen in einem "Teil des Hoheitsgebiets" durchführen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt setzt dabei nicht zwingend einen so hohen Organisationsgrad und eine solche Kontrolle der Konfliktparteien über einen Teil des Staatsgebiets voraus, wie sie für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 erforderlich sind.

Vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteile vom 24.06.2008 - 10 C 43/07 -, BVerwGE 131, 198 = NVwZ 2008, 1241 = InfAuslR 2008, 474 = Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- u. Asylrecht Nr. 22 und vom 27.04.2010 - 10 C 4.09 -, BVerwGE 136, 360 = InfAuslR 2010, 404 = NVwZ 2011, 56 = Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- u. Asylrecht Nr. 3.

Ob ein solcher bewaffneter Konflikt in der Provinz Balkh, aus der der Kläger stammt, besteht, kann vorliegend letztlich bleiben. Denn auch wenn in Balkh ein bewaffneter Konflikt herrschen sollte, folgt daraus noch nicht automatisch, dass der Kläger einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hat. Vielmehr ist weitere Voraussetzung, dass der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt zu sein.

Vgl. Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 17.02.2009 - C-465/07 - EuGRZ 2009, 111 = InfAuslR 2009, 138 = NVwZ 2009, 705; BVerwG, Urteil vom 14.07.2009 - 10 C 9.08 -, BVerwGE 134, 188 = NVwZ 2010, 196 = Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- u. Asylrecht Nr. 33.

Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung zunächst aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Kläger von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Kläger als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann aber auch dann, wenn individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Hierfür ist aber ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich. Bezüglich der Gefahrendichte ist zunächst auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren. Zur Feststellung der Gefahrendichte ist eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung erforderlich.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.2010, vom 14.07.2009, jew. a.a.O. und vom 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, NVwZ 2012, 454 = Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- u. Asylrecht Nr. 58.

Das Vorliegen einer solchen individuellen Gefahr kann für den Kläger nicht festgestellt werden. Zunächst gehört er weder einer Berufsgruppe, die gezwungen wäre, sich nahe an der Gefahrenquelle aufzuhalten, noch einer besonders gefährdeten religiösen oder ethnischen Minderheit an. Auch ist nach den vorliegenden Erkenntnissen

siehe UNAMA, „Protection of Civilians in Armed Conflict“, Annual Reports 2010 bis 2012 sowie Mid-year report 2013

in seiner Heimatregion kein derartig hohes Niveau willkürlicher Gewalt gegeben, dass allein auf Grund seiner Anwesenheit dort eine individuelle Gefahr zu bejahen wäre. Nach der erforderlichen wertenden Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der

Akte willkürlicher Gewalt andererseits kann für Balkh eine entsprechende Gefahrvverdichtung nicht angenommen werden.

Ebenfalls keinen Erfolg hat der vom Kläger weiter hilfsweise gestellte Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG, da dessen die Voraussetzungen nicht vorliegen. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Vorliegend ist aber weder ersichtlich noch vorgetragen, welches - nicht bereits bei der vorrangigen Prüfung zu berücksichtigende - Recht der EMRK hier ein Abschiebungshindernis begründen soll.

Dagegen hat Klage Erfolg, soweit der Kläger die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans begehrt. Maßgebend ist insoweit der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsacheninstanz (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Beruft sich der einzelne Ausländer dabei auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, kann er gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60a Abs. 1 AufenthG erhalten. Ohne einen solchen generellen Abschiebestopp steht dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.12.2000 - 1 B 165.00 - Buchholz 402.240 § 54 AuslG Nr. 2; vgl. zur auf das nationale Abschiebeverbot in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beschränkten Sperrwirkung: BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 - BVerwGE 131, 198 = NVwZ 2008, 1241 = InfAuslR 2008, 474 = Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- u. Asylrecht Nr. 22 = EzAR-NF 69 Nr. 4.

Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist für das Bundesamt und die Gerichte allerdings in verfassungskonformer Auslegung und Anwendung dann unbeachtlich, wenn im Abschiebezielstaat für den Ausländer entweder aufgrund der allgemeinen Verhältnisse oder aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr für sein Leben zu erwarten ist, wenn mit anderen Worten der betroffene Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324 = DVBl 1996, 203 = NVwZ 1996, 199 = DÖV 1996, 250 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 1 = InfAuslR 1996, 149 = EzAR 046 Nr. 6, vom 08.12.1998 - 9 C 4.98 - BVerwGE 108, 77 = DVBl 1999, 549 = NVwZ 1999, 666 = InfAuslR 1999, 266 = DÖV 1999, 607 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 13, vom 21.09.1999 - 9 C 9.99 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 22 und vom 17.10.2006 - 1 C 18.05 - BVerwGE 127, 33 = DVBl 2007, 254 = NVwZ 2007, 712 = EzAR-NF 51 Nr. 16 = Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 21.

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers zu bejahen, wobei die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nicht eingreift. Denn es ergeben sich aus seinem Vortrag solche individuell nur ihm drohende Gefahren. Dies resultiert aus dem Gesundheitszustand des Klägers. Denn auf Grund der bei ihm bestehenden psychischen Erkrankung und den daraus resultierenden Folgen muss davon ausgegangen werden, dass für den Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht. So ist den vorgelegten ärztlichen Attesten der Gemeinschaftspraxis i vom 26.07.2012, 09.04.2013 und 30.08.2013 sowie des Chefarztes der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Hospital in i vom 28.09.2012 zu entnehmen, dass der Kläger unter einer dauerhaften psychischen Erkrankung leidet, die eine regelmäßige Einnahme von Psychopharmaka erfordert. Auch der Eindruck des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestätigte die Einschätzung, dass der Kläger psychisch sehr labil ist und eine kontinuierliche Einnahme von Medikamenten für ihn unentbehrlich ist. Dies ist jedoch nach Überzeugung des Gerichts in Afghanistan im Hinblick auf die dort bestehenden Mängel im Gesundheitswesen und das Erfordernis über finanzielle Mittel zu verfügen nicht gewährleistet. Die medizinische Versorgung in Afghanistan stellt sich auf Grund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte als unzureichend dar. Selbst in Kabul, wo es mehr Krankenhäuser als im übrigen Land gibt, ist für die Bevölkerung noch keine hinreichende medizinische Versorgung gewährleistet. Zwar ist das staatliche Gesundheitssystem laut Verfassung kostenfrei, de facto werden aber Patienten für aufwändigere Behandlungen regelmäßig an teure Privatpraxen verwiesen und Medikamente müssen in aller Regel selbst beschafft werden. Insbesondere ist die Behandlung von psychischen Erkrankungen in Afghanistan nur unzureichend möglich. Es gibt nur einigen größeren Städten wenige Kliniken, die zudem klein und überfüllt sind.

So Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 10.01.2012 und vom 04.06.2013.

Daher muss davon ausgegangen werden, dass sich die psychische Erkrankung des Klägers in Afghanistan weiter verschlechtern würde. Es ist auch auf Grund der vorliegenden Unterlagen bekannt, dass sich bereits für einen gesunden arbeitsfähigen Afghanen die allgemeine Versorgungslage in Afghanistan schwierig gestaltet, auch wenn es einer solchen Person grundsätzlich möglich ist, als Tagelöhner mit Aushilfsjobs ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes an das OVG Koblenz vom 23.08.2011 besteht für alleinstehende, arbeitsfähige, männliche afghanische Staatsangehörige ohne Ausbildung, die der Landessprache mächtig sind, grundsätzlich die Möglichkeit, als Tagelöhner mit Aushilfsjobs ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Dies würde jedoch auf den Kläger auf Grund seiner Erkrankung nicht zutreffen. Unter Berücksichtigung der Auskunftslage ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass der Kläger auf Grund seiner psychischen Erkrankung nicht in der Lage wäre, in Afghanistan seinen Lebensunterhalt zu verdienen und deshalb bei einer Rückkehr in sein Heimatland einer konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt ist. Dabei ist auch maßgeblich, dass der Kläger, wie er dem Gericht glaubhaft machen konnte, keinen Kontakt mehr zu Verwandten in seiner Heimat hat, so dass er auch insoweit über keinerlei Möglichkeit verfügt, Mittel zum Überleben zu erhalten.

Der Klage ist daher hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die sonstigen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines ^{24.10.12} Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

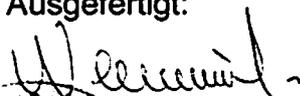
- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Handorn

Saarlouis, den 19. September 2013

Ausgefertigt:



Neuhäsel
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

